

S a t z u n g
der Gemeinde Wildau über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S.398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl.I S.218), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl./91 S.200) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I Nr.12 S. 231), dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl.I S.186) in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl.I S.211) und dem Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl.I S.854) hat die Gemeindevertretung von Wildau in ihrer Sitzung am 03. April 2001 (Beschluß-Nr. G 21/134/01) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die in der geschlossenen Ortslage von Wildau gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage beschränkt sich die Reinigung auf die Bereiche öffentlicher Straßen und Wege, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Wildau als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Radwege. Zur Straße gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen sowie die Nebenanlagen; wie bepflanzte und unbepflanzte Bankette und die Parkplätze, die längs oder winklig zur Fahrbahn ausgebaut sind. Desweiteren gehören dazu, die Bus-Haltestellen und die Zuwegungen zu öffentlichen Telefonzellen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung öffentlicher Plätze und die Reinigung von Entwässerungsgräben und Sickermulden am Fahrbahn- bzw. am Straßenrand.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung.

Diese umfasst insbesondere,

1. das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
2. das Abstumpfen der Gehwege, der Fußgängerüberwege sowie der Überwege für den Fußgänger an Lichtzeitanlagen durch bestreuen,
3. das Beräumen und Bestreuen der gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen (gemäß Anlage 2) und
4. das Freihalten der Rinnsteine, Wassereinläufe und Hydranten von Schnee und Eis.

(5) Ziel der Reinigung ist es, die Ordnung und Sauberkeit zu sichern sowie die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs den örtlichen Erfordernissen entsprechend zu gewährleisten.

(4) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dieser Satzung werden durch Bedienstete der Gemeinde sowie durch von der Gemeinde beauftragte Dritte (Firmen) wahrgenommen.

§2 Begriffe

(1) Öffentliche Straßen in Wildau sind die im Straßenverzeichnis (siehe Anlage 1) genannten Straßen, Wege und Plätze. Sie wurden durch Widmung für den allgemeinen Verkehr oder

einzelne Arten des Verkehrs ohne Beschränkung auf einzelne Personen oder Personengruppen ausdrücklich bestimmt.

(2) Gehwege sind alle Straßenteile, einschließlich deren Treppen und Rampen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite (wie z.B. unbefestigte Gehwege, die durch Bordsteine von der Fahrbahn getrennt sind, zum Gehen geeignete Randstreifen, Durchgangs- und Verbindungswege; auch 2-Meter Wege genannt), deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Im Sinne dieser Satzung gehören dazu auch Sonderwege, die mit Verkehrszeichen nach der StVO beschildert sind (nachfolgend nur noch Zeichen genannt). Sonderwege für Radfahrer (Zeichen 237) und Sonderwege für Fußgänger (Zeichen 239), sowie Rad- und Gehwege mit Zeichen 240 oder 241. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2 StVO. In verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs.4a StVO und in sonstigen Bereichen, wo Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg (z. B. in unbefestigten Straßen oder dort, wo nur die Fahrbahn befestigt ist).

(3) Überwege im Sinne dieser Satzung sind entweder als solche durch Zeichen 350 oder Lichtzeichenanlagen (Ampeln) besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgänger.

(4) Nebenanlagen an Straßen im Sinne dieser Satzung sind

1. Bus-Haltestellenbereiche,
2. längs oder winklig zur Fahrbahn angeordnete Parkplätze, sowie Banketten. Diese können befestigt, unbefestigt oder begrünt sein.
3. Böschungen, Stützmauern, oberirdische Straßenentwässerungsanlagen (wie Gräben, Einläufe, Mulden und Rinnen),
4. Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen,
5. öffentliche Plätze die an Straßen angrenzen.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das von der öffentlichen Straße erschlossene Grundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie denn unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist und wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu der zu reinigenden Straße hat. Und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen,

Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(6) Reinigungspflichtige sind die Grundstückseigentümer erschlossener Grundstücke, wenn ihnen die Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung auferlegt ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Nutzungsberechtigte).

(7) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach Absatz 6, die an öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.

(8) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke nicht direkt an öffentlichen Verkehrsflächen liegen aber nach Absatz 5 von öffentlichen Straßen aus verkehrsmäßig erschlossen sind.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß Straßenverzeichnis (siehe Anlage 1).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege einschließlich Treppen, Rampen und Parkplätze neben der Fahrbahn;
2. die 2-Meter Wege, einschließlich deren Treppen, Treppenpodeste und Rampen;
3. oberirdische Entwässerungsanlagen, wie Rinnsteine, Abflurrinnen, Regenwassereinfläufe sowie Gräben, Regenwasserauffang- und Sickermulden;
4. Bankette und Böschungen (befestigt, unbefestigt oder begrünt) sowie Stützmauern;
5. Bus-Haltestellenbereiche und -Wartehallen;
6. Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen und Notrufsäulen;
7. Hydranten und Löschwasserentnahmestellen;

(3) Das Herbstlaub von Straßenbäumen dürfen die Reinigungspflichtigen im Zeitraum Oktober bis November unweit des Straßenrands auf Haufen so ablegen, dass Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen bleiben. Durch die Gemeinde Wildau werden die Laubhaufen eingesammelt und der Weiterverwertung zugeführt.

(4) Bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte sind insbesondere die Fußgängerüberwege mit Zeichen 350, die Überwege an Lichtzeichenanlagen sowie die gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen (gemäß Anlage 2) durch Beräumen von Schnee und/oder Bestreuen mit Abstumpfmitteln passierbar zu halten.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch sie verkehrsmäßig erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht gemäß Straßenverzeichnis, Straßengruppe 3, vom Grundstück aus jeweils bis zur Fahrbahnmitte.

(3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich sowohl auf unmittelbare Anlieger, deren Grundstücke an die öffentliche Straße angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke verkehrsmäßig erschlossen sind. Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Sie können ihrer Reinigungspflicht, in Abstimmung untereinander, jeweils abwechselnd nachkommen.

(4) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis zu den Straßengruppen 1 und 2 keine Festlegungen enthält, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde Wildau.

(5) Art und Umfang der Reinigungspflichten richten sich, soweit das Straßenverzeichnis keine weitergehenden Regelungen trifft, im Übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen. Die Übertragung oder Überlassung der Reinigungspflicht auf den Anderen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wildau.

§ 5

Reinigungstermine

(1) Die im Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze sowie die Nebenanlagen an Straßen sind im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober des Jahres monatlich mindestens zweimal zu reinigen und zwar in der 1. und 3. Kalenderwoche bis Sonnabend 12.00 Uhr.

In den Wintermonaten November bis Februar ist monatlich mindestens einmal zu reinigen und zwar dann, wenn das wetterbedingt möglich ist.

(2) Die Winterwartung (§§ 8 u. 9) wird fällig, nach Schneefällen und bei Glätte.

In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6

Umfang der allgemeinen Reinigungspflicht

(1) Die Straßen (gemäß Straßenverzeichnis) sind entsprechend § 5 sauber zu halten. Gesundheitsgefährdungen infolge von Verunreinigungen sollen durch regelmäßiges reinigen verhindert und witterungsbedingte Auswirkungen (wie z.B. Schlamm, Laub und Astbruch), die zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu gehört das Entfernen von Unrat aber auch von Unkraut und sonstigem störenden Bewuchs. Ebenfalls sind von Grundstücken aus in den Verkehrsraum der Straße ragende oder in diesen hinein wuchernde Gehölze zu entfernen.

In unbefestigten Straßen oder unbefestigten Randstreifen gehört dazu auch das Kurzhalten von Bewuchs.

(2) Auftretender Staubentwicklung bei der Straßenreinigung ist durch Besprengen der Verkehrsflächen mit Wasser entgegen zu wirken.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die weder die Straßen noch deren Nebenanlagen beschädigen.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

(2) Hat die Straße zwei Fahrbahnen, die durch einen Mittelstreifen getrennt sind oder eine ähnliche Einrichtung die beide Fahrbahnen trennt, so hat der Reinigungspflichtige die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn und die Hälfte des Mittelstreifens zu reinigen .

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 9

Schneeberäumung sowie Schnee- und Eisglättebekämpfung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die Gehwege und dort wo kein Gehweg vorhanden ist, einen ca. 1,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Als abstumpfende Mittel sind Sand und/oder Splitt in der Körnung 0 bis 5 mm zulässig. Der Einsatz auftauender Mittel wird beschränkt auf die Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen und die gefährlichen Stellen, wenn das besondere klimatische Ausnahmefälle erforderlich machen (wie z.B Eisregen).

(2) Verboten ist der Einsatz auftauender Mittel auf Baumscheiben und Gehölzflächen sowie auf Geh- und Radwegen. Mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder Gehölzflächen abzulegen ist ebenfalls verboten.

(3) Schnee und Eis von öffentlichen Verkehrsflächen kann am Fahrbahnrand gelagert werden oder, wenn vorhanden, auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Bankettes bzw. auf dem Radweg. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass der Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dadurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

(4) Schnee und Eis von privaten Straßen sowie von Anlieger- oder Hinterliegergrundstücken

darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen abgelegt/gelagert werden.

(5) Die Reinigungspflichtigen haben die für die Winterwartung erforderlichen Geräte und Abstumpfmittel vorzuhalten.

§ 10

Entsorgung eingesammelter Abfälle

Zu Lasten und auf Kosten des Reinigungspflichtigen sind die von ihm eingesammelten Abfälle (wie Straßenkehricht, Laub, Astbruch, Abstumpfmittel aus der Winterwartung u.a.m.) sofort aus der öffentlichen Straße und/oder deren Nebenanlagen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Derartige Abfälle dürfen weder im Straßenbereich, noch auf anderen Flächen außerhalb des eigenen Grundstückes gelagert werden. Ausnahme bildet das Herbstlaub von Straßenbäumen gemäß § 3 Abs.3.

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Wildau erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung und die Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Grundlage dafür bilden das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde Wildau im Rahmen der Selbstbeteiligung in Höhe von 40 vom Hundert der Gesamtkosten.

(3) Durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Gemeinde Wildau und der Gemeinde Zeuthen sowie zwischen der Gemeinde Wildau und der Stadt Königs Wusterhausen unterliegen die Wildauer Grundstückseigentümer, deren Grundstücke verkehrsmäßig

1. von der Fontaneallee erschlossen sind, der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsggebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils gültigen Fassung. Danach obliegt den Anliegern die Reinigung und Winterwartung der Gehwege. Der Gemeinde Zeuthen obliegt die Reinigung der Fahrbahn, wofür sie Benutzungsgebühren gegenüber den Anliegern erhebt;
2. von der Richard-Sorge-Straße aus erschlossen sind und zwar von Nr. 56 bis 66 (gerade), unterliegen bezüglich der Fahrbahnreinigung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen, in der jeweils gültigen Fassung. Dafür erhebt die Stadt Königs Wusterhausen gegenüber den Anliegern Benutzungsgebühren.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind und die Anzahl der monatlichen Reinigungen.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Die Zugehörigkeit der Straßen und Straßenabschnitte ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 Straßengruppe 1 bis 3).

(4) Die Benutzungsgebühr = 2,85 DM (1,46 Euro) entsteht aus den Kosten der Anzahl der Reinigungen März bis Oktober (2 x im Monat), November bis Februar (1 x im Monat), der Winterwartung und den Entsorgungskosten für eingesammelte Abfälle, multipliziert mit dem Berechnungsfaktor (Quadratwurzelwert aus der Grundfläche des Anliegergrundstückes), abzüglich 40 % Gemeindeanteil.

Sie beträgt:

in der Straßengruppe 1	1,71 DM	(0,87 Euro)
in der Straßengruppe 2	1,71 DM	(0,87 Euro)
in der Straßengruppe 3	0,00 DM	(0,00 Euro)

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Anlieger (Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte erschlossener Grundstücke). Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung durch einen Bescheid über die Grundbesitzabgaben, so gelten die dort aufgeführten Fälligkeiten, die sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer richten. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind am 15.02. / 15.05 / 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Gebühr in einem Jahresbetrag jeweils am 01.07. entrichtet werden.

Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Festsetzungen für abgelaufene Jahre und Quartale ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- (a) entgegen §4 Abs.6 als Reinigungspflichtiger einem anderen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde seine Reinigungspflichten überträgt oder übernehmen läßt,
- b) seinen Reinigungspflichten terminlich und/oder nach Art und Umfang gemäß § 6 und 8 sowie § 9 Abs.1 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs.2 auftauende Mittel einsetzt oder mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder Gehölzflächen ablegt,
- d) entgegen § 9 Abs.4 Schnee oder Eis von privaten Straßen und/oder privaten Grundstücken auf öffentlichen Straßen und deren Nebenanlagen oder in öffentlichen Anlagen ablagert,
- e) entgegen § 10 eingesammelte Abfälle nicht sofort aus der öffentlichen Straße oder deren Nebenanlagen entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM (5,11 Euro) geahndet werden. Bei Fahrlässigkeit kann die Geldbuße bis 1.000,00 DM (511,29 Euro) betragen, bei Vorsatz bis 2.000,00 DM (1.022,58 Euro).

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Wildau.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit den Anlagen 1 und 2 mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Anlage 2 Verzeichnis der gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Straßenstellen bei Schnee- und Eisglätte

Wildau, den 09.04.2001

Arnold Heller
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Gerd Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Wildau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird gemäß § 5 Abs.3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, den 09.04.2001

Gerd Richter
Bürgermeister